



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: Seite 1 von 8

Version 1.0

Änderungsdatum: 16-04-2022

Druckdatum: 18-6-2021

Handelsname: AcrylCast Pigment

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikation:

Produktname: AcrylCast Pigment

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung: Zur Pigmentierung des AcrylCast Liquid/PowderSystems.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Verantwortlicher Händler : Kil Epox Shop
Breitschachenstrasse 5
9032 Engelburg
Schweiz
Tel: +41 77 965 65 93
Website: www.epoxyresin-shop.ch
E-Mail: info@epoxyresin-shop.ch

1.4 Notrufnummer:

Tox Info Suisse.
Freiestrasse 16
8032 Zürich
info@toxinfo.ch
Im Notfall: Tel. 145
(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung nach der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Änderungen.

Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Beschriftungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Zusätzliche Informationen:

EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Informationen über besondere Gefahren für Mensch und Umwelt:

Keine besonderen Gefahren zu nennen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Der Inhalt dieser Zubereitung erfüllt nicht die Kriterien hinsichtlich der Einstufung als PBT oder VPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Informationen über Inhaltsstoffe

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung

Wässrige Pigmentdispersion auf Basis von nichtionischen und anionischen Tensiden.

Gefährliche Grundstoffe

Inhaltliches Material	CAS/EC/Index/REACH	Klassifizierung	Konzentration
-----------------------	--------------------	-----------------	---------------

SICHERHEITSDATENBLATT



Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: Seite 2 von 8

Version 1.0

Änderungsdatum: 16-04-2022

Druckdatum: 18-6-2021

Handelsname: AcrylCast Pigment

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 Index-Nr.: 613-088-00-6 REACH-Nr.: 01-2120761540-60	Akute Tox. 4; H302 Akute Tox. 2; H330 Hautreizung. 2; H315 Augenschäden. 1; H318 Haut Sens. 1; H317 Aquatisch Akut 1; H400 (M=1) Aquatisch chronisch 2; H411	< 0,05 Gew.-%.
-----------------------------	---	---	----------------

Andere Daten

Vollständiger Inhalt der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Empfehlungen

Entfernen Sie verunreinigte, getränkte Kleidung sofort.

Im Falle einer Exposition durch Einatmen

Gehen Sie an die frische Luft.

Suchen Sie einen Arzt auf, wenn Sie sich unwohl fühlen.

Im Falle einer Exposition durch Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: Arzt aufsuchen.

Im Falle einer Exposition durch Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten unter fließendem Wasser ausspülen und einen Augenarzt aufsuchen.

Im Falle einer Exposition durch Verschlucken

Spülen Sie den Mund gründlich mit Wasser aus.

Suchen Sie einen Arzt auf, wenn Sie sich unwohl fühlen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Symptome

Besondere Reaktionen des menschlichen Körpers auf das Produkt sind uns bisher nicht bekannt.

4.3 Hinweis auf eventuell erforderliche sofortige ärztliche Hilfe und besondere Behandlung:

Sofortige ärztliche Hilfe

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar.

Löschmaßnahmen an die Umgebung anpassen.

Wasserspray. Feuerlöschpulver. Bei großen Bränden und großen Mengen: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen

Starker Wasserstrahl, Kohlendioxid

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Besondere Gefährdung durch die Exposition gegenüber der Chemikalie selbst, ihren Verbrennungsprodukten oder freigesetzten Gasen

Hohe Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte verursachen.

Gase / Dämpfe, ätzend. Gase/Dämpfe, giftig Stickstoffoxid (NOx), Kohlendioxid, Kohlenmonoxid.

Das Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

5.3 Hinweise für Feuerwehrlaute:

Spezielle Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.



ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung für den Stoff oder das Gemisch

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Persönliche Vorsichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8). Bringen Sie die Personen in Sicherheit.

6.2 Umgebungsvorkehrungen:

Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Nicht in die Kanalisation oder offene Gewässer gelangen lassen.

Bei Verunreinigungen von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen informieren Sie die zuständigen Behörden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Reinigungsmethoden

Mit flüssigen Bindemitteln (Sand, Säurebinder, Universalbinder) absorbieren.

Das gelistete Material gemäß Kapitel "Lagerung von Abfällen".

Griff. Nicht in die Kanalisation oder offene Gewässer gelangen lassen. Abflüsse absperren.

Reinigen Sie verschmutzte Gegenstände und den Boden gründlich unter Beachtung der Umweltvorschriften.

Nicht in die Kanalisation oder offene Gewässer gelangen lassen. Abflüsse absperren.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Verweis auf andere Kapitel

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Abfallentsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlung zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8). Die anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit und die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich eventueller Unverträglichkeiten:

Anforderungen an Lagerräume und Fässer

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Schützen Sie dieses Produkt vor dem Einfrieren, lagern Sie es über 0°C.

7.3 Spezifische Endanwendung:

Spezifische Anwendung(en)

Die relevanten identifizierten Verwendungen gemäß Kapitel 1 müssen in den Anmerkungen dieses Kapitels 7 berücksichtigt werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Steuerungsparameter:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen, die hinsichtlich ihrer Grenzwerte am Arbeitsplatz überprüft werden sollten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Atemschutz

Atemschutz bei der Freisetzung von Dämpfen/Aerosolen. Partikelfilter mit mittlerem Rückhaltevermögen für feste und flüssige Partikel (z. B. EN 143 oder 149, Typ P2 oder FFP2).

Handschutz

Chemikalienschutzhandschuhe (EN 374) z. B. Nitrilkautschuk (0,4 mm), Chloroprenkautschuk (0,5 mm), Polyvinylchlorid (0,7 mm), etc. Aufgrund der vielen Typen sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten.

Augenschutz

Tragen Sie einen Augen-/Gesichtsschutz.

Haut- und Körperschutz

Wählen Sie die Körperschutzausrüstung in Abhängigkeit von der Tätigkeit und der möglichen Belastung, z. B. Schürze, Sicherheitsschuhe, Chemikalienschutzkleidung (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Stäuben).



Stabil bei Verwendung gemäß den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsverfahren. Weitere Informationen zu den richtigen Lagerbedingungen finden Sie in Abschnitt 7.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Verwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine vermeidbaren Bedingungen bekannt. Aufgrund der Zusammensetzung nicht zu erwarten.

10.5 Chemisch wechselwirkende Materialien:

Keine zu vermeidenden Stoffe bekannt. Aufgrund der Zusammensetzung nicht zu erwarten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Bildung von gefährlichen Zersetzungsprodukten bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Zu den im Brandfall entstehenden Zersetzungsprodukten siehe Kapitel 5.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Orale Toxizität [mg/kg]

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Dermale Toxizität [mg/kg]

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Inhalative Toxizität [mg/l]

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Hautreizung

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Augenreizung

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Irritation der Atemwege

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Sensibilisierung

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Krebserregende Krankheiten

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Mutagenität

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Reproduktionstoxizität

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Ätzende Wirkung

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) [mg/kg]

Anmerkungen: Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) [mg/kg]



Anmerkungen: Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach der Berechnungsmethode.

Aspirationsgefahr

Als aspirationstoxisch eingestufte Stoffe sind nicht enthalten oder liegen unterhalb der Berücksichtigungsgrenze.

11.2 Zusätzliche Informationen

Sonstige Angaben (Kapitel 11.) Enthält: russisch

In Versuchen mit Ratten wurde festgestellt, dass das Einatmen von Industrieruß möglicherweise die Tumorbildung fördert. Viele Inhalationstoxikologen werten diese Tatsache als eine Art spezifischen Mechanismus bei der Überlastung der Rattenlunge (Überlastungsphänomen). Bei Arbeitern, die Industrieruß ausgesetzt waren, wurde kein erhöhtes Krebsrisiko beobachtet. Laut der IARC (International Agency for Research on Cancer) gibt es keine ausreichenden Beweise für die krebserregende Wirkung von Industrieruß auf den Menschen. Das IARC-Bewertungsschema für Industrieruß führt jedoch aufgrund der vorliegenden Tierversuche zu der Gesamtbewertung: "möglicherweise krebserzeugend für den Menschen" (Gruppe 2B).

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Gefährliche Grundstoffe

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Fischtoxizität

1,6 mg/l, 96h

LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) (OECD 203)

Daphnien-Toxizität

3,27 mg/l, 48h

EC50 (OECD 202)

Toxizität gegenüber Algen

0,11 mg/l, 72h

EC50, Selenastrum capricornutum (OECD 201)

Aquatische Toxizität [mg/l]

Das Produkt wurde nicht kontrolliert. Aus den vorliegenden Inhaltsangaben ergibt sich keine Klassifizierung nach dem Berechnungsverfahren.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Es sind keine Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulation:

Es sind keine Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität in Böden:

Es sind keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Inhalt dieser Zubereitung erfüllt nicht die Kriterien hinsichtlich der Einstufung als PBT oder VPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Es sind keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Anweisungen zum Entfernen

Zur Sonderabfall-Sammelstelle oder Problemabfall-Sammelstelle bringen. Prüfen Sie die Möglichkeit der Wiederverwendung. Eine Entsorgung über das Abwasser wird nicht empfohlen.

Ungereinigte leere Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen müssen vollständig entleert werden und können nach entsprechender Reinigung wieder verwendet werden.

Verpackungen, die nicht gereinigt werden können, sollten als Abfall entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Informationen über die Beförderung

14.1 UN-Nummer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt nicht den Vorschriften.

SICHERHEITSDATENBLATT



Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: Seite 7 von 8

Version 1.0

Änderungsdatum: 16-04-2022

Druckdatum: 18-6-2021

Handelsname: AcrylCast Pigment

14.2 Richtige Ladungsbezeichnung nach UN-Modellvorschriften

Der Transport dieses Stoffes unterliegt nicht den Vorschriften.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Der Transport dieses Stoffes unterliegt nicht den Vorschriften.

14.4 Packungsgruppe

Der Transport dieses Stoffes unterliegt nicht den Vorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Der Transport dieses Stoffes unterliegt nicht den Vorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt nicht den Vorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code

Anmerkungen: Nicht zutreffend für das Produkt im Lieferzustand.

ABSCHNITT 15: Gesetzlich vorgeschriebene Informationen

15.1 Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze:

Zusätzliche Gesetzgebung

Es sind keine Informationen verfügbar.

Verweise auf den Stoff in Vorschriften, Programmen und Informationsblättern

ERREICHEN ANHANG XVII - BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, GEMISCHE UND GEGENSTÄNDE

Nummer 3

Nummer 50; Enthält: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Sicherheitsbewertung

Angaben zum Gemisch: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Wortlaut der H-Sätze

EUH208:	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210:	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
H302:	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H315:	Verursacht Hautreizungen.
H317:	Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
H318:	Verursacht schwere Augenschäden.
H330:	Tödlich durch Einatmen.
H400:	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411:	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Text der Gefahrenklassen

Akute Tox:	Akute Toxizität
Hautreizung..:	Hautreizung
Augendamm..:	Schwere Augenschäden
Haut Sens..:	Sensibilisierung der Haut
Akut aquatisch:	Gefährlich für die aquatische Umwelt
Aquatisch Chronisch:	Gefährlich für die aquatische Umwelt

Abkürzungen und Akronyme

ADR:	Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
------	---

SICHERHEITSDATENBLATT



Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2015/830

Seite: Seite 8 von 8

Version 1.0

Änderungsdatum: 16-04-2022

Druckdatum: 18-6-2021

Handelsname: AcrylCast Pigment

RID:	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn)
IMDG:	Internationaler Seeschiffahrtscode für gefährliche Güter.
IATA:	Internationaler Luftverkehrsverband
IATA-DGR:	Gefahrgutvorschriften der "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
ICAO-TI:	Technische Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO).
PP:	schwerer Meeresschadstoff
P:	Meeresschadstoff
GHS:	Globales Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
VCI:	Verband der chemischen Industrie, Deutschland (Verband der deutschen chemischen Industrie)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Altstoffe.
ELINCS:	Europäische Liste der angemeldeten Stoffe
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Deutschland)
VbF:	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Verordnung über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Österreich)
VOC:	flüchtige organische Verbindungen (USA, EU)
ISO:	Internationale Organisation für Normung.
DNEL:	Abgeleitete Nicht-Effekt-Dosis (REACH)
PNEC:	Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration (REACH)
LC50:	tödliche Konzentration, 50 Prozent
LD50:	tödliche Dosis, 50 Prozent

Informationen zur Ausbildung

Die Arbeitnehmer sollten über den Inhalt dieser Sicherheitsdatenblätter unterwiesen werden. Die Arbeitnehmer müssen in den anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit und den üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien unterwiesen sein.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen. Die Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

DISCLAIMER:

Wir erklären nach bestem Wissen, dass die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt unserem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung entsprechen. Die Information muss Hinweise für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung enthalten.

Die Daten sind nicht auf andere Produkte übertragbar. Wird das Produkt mit anderem Material vermischt oder verarbeitet, sind die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das so entstandene neue Material übertragbar.